



III. Nachtragssatzung Zur Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H 2020, S. 364) sowie der §§ 1, 2, 3 und 4 und der §§ 12, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H 2005, S. 27), zuletzt geändert Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H 2019, S. 425) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Tönning vom 28.09.2020 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Absatz 1 der Satzung Stadt Tönning über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats nachdem er drei Monate alt geworden ist.“

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 29.09.2020

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

Dorothea Klömmer
(Klömmer)

